

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Leuterschach-Ronried“

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat am 19.05.2025 die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Leuterschach-Ronried" in der Fassung vom 19.05.2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst in der Gemarkung Leuterschach die Flurstücke 1533/2, 1533/6, 1533/7, 1532/5, 1533/8 (TF), 1532/4 und 1533/1 (TF) sowie 1532/6 (TF). Er ist ca. 4.140 m² groß. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst die Flurstücke 154/8 (TF), 1599/2 (TF), 1599/15 (TF) und 154/29-32. Er ist ca. 1.740 m² groß.

Die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Leuterschach-Ronried" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan besteht.

Die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Leuterschach-Ronried" in der Fassung vom 19.05.2025 – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf), Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Marktoberdorf einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung> einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marktoberdorf, den 27.05.2025

Angeschlagen: 02.06.2025



**Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister**



Abgenommen: 03.07.2025

